Wir Schultheiß, Burger Meister und Gericht des Dorffs Helmstatt Under dem Ambt Remlingen

gelegen thuen kunt hiermit männiglich, daß vor uns versambleten gerichts erschienen Martinus Dietzner
Schuhmacher in dem hochwürdigen Bißthumb Wurtzburgischen Cammerlehen Meinen Kindtsohn, habe selbiger gebeten, ihme zu unserm geben Lassen; was gestalten er bishero
wohlbetrübtem flehen bürgerlichen gelassen, und zu dem end vor dreiß ringhaltige ehrliche Kundschafften gebührend und ferner kommend von nöthen sein, mit dingl.
freundlichen bitten, ihme zu seiner beharrlichen ehren nachtheil ein beglaubtes attestatum in forma probante mit zu theilen; weilen alle dennoch die Wahrheit und
Gelegenheit zu bezeugen von selbsten nicht der willen und genugsam sind, als haben wir ihme ehen gedachten impetranten dieß fahl umb so weniger aus-
schlagen können, sondern theilen und bezeugen alle bey dem jurament und pancke geleisten eydt pflichten wormit wir dem Hochfahlen und gestrengen und
Ehrnfesten herren Christoph Rüdt von und zu Hoff, des Stifts Helmstatt treuem geneigten und geneigten herren zu Nürnberg etwan und zu gelegener
Zeit was, und dieß wohl wissend, welche gestalten der vorbemelte Martin Dietzner sein vatter selige mit seinen Jungen Weyb Dietzner gewesene mitnachbar in Helmstatt mit ihre
eigenthumb Jungfrau Barbara Weyland Valentini Riesen mitbürgers in Ochsenfurth ehelichen Sohne in Anno 1631. den 28. Januarij in allhiesige ehrbare Kirch
zu Helmstatt in beyseyn ehrlicher Zeugen, so nun alle verstorben sein, christlichen Katholischen gebrauch nach ihr ehelichs Beylager öffentlichen Kirchgang mit Hochzeit
Pfantz und bandt wie dieß zum ersten christlichen standts gebührt, ihr hochzeitlich festivitet und ehrenmahl öffentlich celebriert und gehalten, und von dem Hochwürdigen
hochgelahrten und wohlgelehrten herrn Nicolai Fibelkorn des hochlöblichen Stifts Würtzburg Mitbruder und Domchorherr gewesener ehrbare in Helmstatt durch
priesterliche hand und seyn zu sammen copuliert und eingesegnet worden; auch haben beyde ehrenleute selige ehelich in wohlerworbenem ihem ehrstand und ehelicher bey wohnung
auß einem lustigen ehebett neben andern mehren Kindern den vorbemelten Martinum zu ihem rechten natürlichen und ehelichen sohn auß dem weg gebracht
und erzeuget, auch von dem vorgemelten Martino Fibell ehrenleute gewesene ehelich ehelichen, als gebrüdern taufpaten zur heiligen taufe gebracht worden, dieser
sohn auch von jedem männiglich für ein recht natürlich ehekind gesagt und gehalten worden, auch von seinen eltern in allem gottes forcht und gutten tugenden wie ehelich
erzogen worden, von seiner jugent auf und so lang derselbig umb und gegen sich der mutter frumb und tugendsam verhalten
sowie ihme und seinen eltern andere nichts den alles tugendhaftes nach zu sagen wissen; ist auch von der servitut und leibeigenschaft, mit welcher er dem
Edlen Fellen gestrengen, ehrnfesten und Gnädigen Christoph Rüdt von und zu Hoff zu Nürnberg zu gelegt worden, der von bereit und entlassen worden, gelangen allen
nach an alle und jede wo stands, condition und eigenschaft die sein, diese in gebührender dienstbarkeit ihr hochflehentlich bitten, oberzählten allem vollkommen glaub
zu machen, und dem über reichte dieses beyfall als gunst, geneigten willen und beförderung zu erweisen; damit derselbige dieser vorbitt beyneben seiner
ehelichen geburt und wohlverhalten freyheyhalben genüg empfinden möge. Das hierwider umb männiglich in der gleich andere wärdig fällen stands gebühr nach zu
verhalten, wir schuldig und so willig zu thuen und zu verrichten beflissen. Zu mehrer beglaubigung dessen haben wir unsern Bericht gesigel hierauf gedrückt
geben in allerley ohne nachtheil und schaden. So geben, und geschehen den zwaindzigsten tag decembris nach Christi geburt tausent sechs hundert dreißigk und dreyßigk.

1682 Dez 20

Kleinrinderfeld Gebürtsbrief
von
Martin Dietmer von Kleinrinderfeld
Jörgen Dietmers eheleiblicher
Sohn de Anno 1682

Stadtarchiv Heidingsfeld

1682, Dez. 20